

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1968

Nr. 24

ausgegeben am 25. Juli 1968

Verordnung

vom 1. Juli 1968

über die Sanierung der Alp- und Berggebiete

Aufgrund der Waldordnung vom 8. Oktober 1865, LGBl. 1866 Nr. 2, des Gesetzes über die Verbesserung der Alpwirtschaft vom 27. August 1867, LGBl. 1867 Nr. 3, und des Gesetzes betreffend die Rüfeschutzbauten vom 22. September 1899, LGBl. 1899 Nr. 6, verordnet die Regierung:

I. Abschnitt

Sanierungsraum und Projektgebiete

Art. 1

Sanierungsraum

1) Der Sanierungsraum umfasst alle Alp- und Berggebiete des Fürstentums Liechtenstein.

2) Alp- und Berggebiete im Sinne von Abs. 1 sind Gebiete, die nach 1939 unter alpwirtschaftlicher Weideeinwirkung standen oder heute noch stehen, sowie alle in der Regel unbeweideten, überliegenden Extremlagen. Die hieraus sich ergebende rheintalseitige Begrenzung ist im beigefügten Richtplan eingezeichnet.

Art. 2

Projektgebiet

1) Das einzelne, innerhalb des Sanierungsraumes liegende Projektgebiet muss alle Landschaftsteile enthalten, die topographisch, hydrographisch und alpwirtschaftlich zueinander in enger Beziehung stehen.

2) Die Abgrenzung der einzelnen Projektgebiete erfolgt durch die Regierung über Vorschlag der Fachgruppe (Art. 11), die mit den Antragstellern vorgängig Rücksprache zu pflegen hat.

II. Abschnitt

Sanierung

Art. 3

Trennung von Wald und Weide

1) In jedem Projektgebiet hat eine Trennung von Wald und Weide zu erfolgen.

2) Es sind Massnahmen zu treffen, die eine Weideeinwirkung von Gross- und Kleinvieh in den ausgeschiedenen Waldflächen dauerhaft verhindern.

Art. 4

Wald

Nachstehende unterhalb der natürlichen Waldgrenze liegenden Gebiete sind in jedem Fall als Waldflächen auszuscheiden:

- a) Anrissgebiete von Lawinen und Schneerutschungen;
- b) Rüfeeinzugsgebiete;
- c) erosionsgefährdete Schutthänge;
- d) steinschlaggefährdete Hänge;
- e) genutzte und ungenutzte Quellgebiete;
- f) extreme Steillagen.

Art. 5

Weide

Die wirtschaftlich günstigen Lagen mit guten Bodenverhältnissen sind als Weideflächen auszuscheiden.

Art. 6

Integralmelioration

1) In einem Projektgebiet sind alle Massnahmen für eine umfassende und dauerhafte Sanierung zu treffen, die möglichst alle bestehenden Nutzungsformen berücksichtigen (Integralmelioration).

2) Nachteilige Einwirkungen von oberen Lagen auf tiefer liegende Landschaftsteile des Projektgebietes müssen ausgeschlossen werden.

Art. 7

Vordringliche Einzelmassnahmen

Vordringliche Einzelmassnahmen sind ausnahmsweise zu treffen, wenn Gefahr für Mensch und Tier besteht oder befürchtet werden muss, dass sich Schäden durch Zuwarten dermassen verschlechtern, dass deren spätere Behebung wesentlich höhere Kosten verursachen würde. Vordringliche Einzelmassnahmen müssen sich technisch in die Integralmelioration einfügen lassen.

Art. 8

Sanierungsmassnahmen

Als Sanierungsmassnahmen fallen in Betracht:

- a) optimale Bewaldung der als Waldflächen ausgeschiedenen Gebiete;
- b) Errichtung von Zäunen zum Schutze der Waldbestockung vor Eintritt von Gross- und Kleinvieh;
- c) Massnahmen zur Wildschadenverhütung in den Aufforstungen;
- d) Massnahmen zum Schutze der Waldungen vor anderen nachteiligen Einwirkungen, z.B. Skisport;
- e) notwendige Erschliessungsmassnahmen für den Wald und die Alpwirtschaft;
- f) Ablösung von Holzungsservituten;
- g) Behebung von Bodenrutschungen und Begrünung von Bodenwunden;
- h) Stabilisierung von Schuttströmen und Steinschlagverbauungen;
- i) Rüfeverbauungen und Verbauungen von Rinnsalen, Erosionsgräben und Bächen;

k) Lawinen- und Schneerutschverbauungen.

Art. 9

Alpwirtschaftliche Intensivierung und Rationalisierung

1) Die Weideflächen sind derart zu intensivieren, dass eine Steigerung des alpwirtschaftlichen Ertrages gewährleistet ist. Die Alpwirtschaft ist nach rationellen Methoden auszurichten.

2) Als Intensivierungs- und Rationalisierungsmassnahmen fallen in Betracht:

- a) erstmalige Bekämpfung der Weideunkräuter;
- b) erstmalige Säuberung der Weideflächen;
- c) erstmalige Schockdüngung;
- d) erstmalige Einrichtung für Umtriebsweide (z.B. Koppelzäune);
- e) Entsumpfung;
- f) Wegbauten für den Weidebetrieb (z.B. Triebwege);
- g) Einrichtung für rationelle Düngewirtschaft;
- h) andere Einrichtungen und Bauten für den Betrieb einer rationellen Alpwirtschaft.

III. Abschnitt

Verfahren und Organisation

Art. 10

Verfahrensabschnitte

Das Projektierungsverfahren im Sinne dieser Verordnung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Besprechungen und Geländebegehungen mit den von den beteiligten Bodeneigentümern nominierten Vertretern (Art. 13);
- b) Ausarbeitung des generellen Projektes in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bodeneigentümern und Gemeinden als Hoheitsträger (Art. 14), aufgrund des schriftlichen Antrages der Bodeneigentümer des Projektgebietes;

- c) Genehmigung des generellen Projektes durch die Regierung aufgrund eines schriftlichen Einverständnisses der Bodeneigentümer des Projektgebietes (Art. 14);
- d) Ausarbeitung der Detailprojekte in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bodeneigentümern und Gemeinden als Hoheitsträger (Art. 15 Abs. 1);
- e) Genehmigung der Detailprojekte durch die Regierung aufgrund eines schriftlichen Einverständnisses der Bodeneigentümer des Projektgebietes (Art. 15 Abs. 2);
- f) Projektausführung (Art. 16).

Art. 11

Organisation

- 1) Alle Projektierungsarbeiten obliegen den zuständigen Fachdiensten der Regierung, die zu einer Fachgruppe zusammengeschlossen werden.
- 2) Die Zuständigkeit der Landesrüfekommission und der Landesalpenkommission wird nicht berührt.

Art. 12

Antragstellung

Der Antrag auf Ausarbeitung eines generellen Projektes ist von den beteiligten Bodeneigentümern des Projektgebietes schriftlich an die Regierung zu richten. Überdies sind die Vertreter der beteiligten Bodeneigentümer für die Zusammenarbeit mit der Fachgruppe zu nominieren.

Art. 13

Besprechungen mit Geländebegehungen

Vor Ausarbeitung des generellen Projektes sind die von den beteiligten Grundeigentümern nominierten Vertreter zu Besprechungen und gemeinsamen Geländebegehungen einzuladen.

Art. 14

Generelles Projekt

1) Aus dem generellen Projekt müssen die Gesamtheit der geplanten Massnahmen, insbesondere auch vordringliche Einzelmassnahmen ersichtlich sein.

2) Ist ein Einvernehmen zwischen der Fachgruppe und den beteiligten Grundeigentümern und Gemeinden als Hoheitsträger hergestellt, ist das generelle Projekt aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der beteiligten Bodeneigentümer der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 15

Detailprojekt

1) Ein Detailprojekt hat zu enthalten:

- a) einen technischen Bericht mit Abgrenzung und Beschreibung des Projektgebietes;
- b) Hinweise auf das generelle Projekt;
- c) die Begründung des Projektes;
- d) Angaben über die Projektausführung;
- e) einen Kostenvoranschlag;
- f) Angaben über die voraussichtliche Dauer der Projektausführung;
- g) Angaben über notwendige Anschaffungen;
- h) Situationspläne und Detailpläne für vorgesehene Bauwerke.

2) Art. 14 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 16

Projektausführung

1) Die Projektausführung erfolgt durch den Staat. Soweit Arbeitsvergebenen notwendig sind, werden sie von der Regierung vorgenommen.

2) Die Fachgruppe hat die Leitung bzw. Aufsicht über die Projektausführung.

IV. Abschnitt

Kostenverteilung und Subvention

Art. 17

Projektierungskosten

Sämtliche Projektierungskosten gehen zu Lasten des Staates mit Ausnahme der Kosten der von den Bodeneigentümern und Gemeinden nominierten Vertretern.

Art. 18

Arbeiten

1) Die mit der Projektausführung verbundenen Arbeiten werden vom Staat wie folgt subventioniert:

- a) Massnahmen im Sinne von Art. 8 85 %
- b) Massnahmen im Sinne von Art. 9 60 %

2) Die Subventionierung gemäss vorstehendem Absatz erfolgt unter der Voraussetzung, dass die als Hoheitsträger beteiligten Gemeinden für Massnahmen im Sinne von Art. 8 wenigstens 7 1/2 % und für solche im Sinne von Art. 9 wenigstens 13 1/3 % sowie die beteiligten Bodeneigentümer die Restkosten verbindlich übernehmen.

3) Die Subventionen werden von der Regierung aufgrund eines Subventionsgesuches der beteiligten Grundeigentümer bewilligt.

V. Abschnitt

Rechtliche Garantien zum Schutz und zur Erhaltung der sanierten Gebiete

Art. 19

Dingliche Sicherung

1) Die beteiligten Grundeigentümer, die staatliche Subventionen in Anspruch nehmen wollen, haben zugunsten des Staates die zum Schutze

und zur Erhaltung der Projektgebiete dienenden Dienstbarkeiten im Sinne von Art. 253 Sachenrecht einzuräumen.

2) Dienstbarkeitsverträge, die dem Schutz und der Erhaltung der Alpweiden dienen, werden auf 30 Jahre abgeschlossen.

Art. 20

Erhaltung

Die beteiligten Bodeneigentümer sind verpflichtet, die sanierten Gebiete auf ihre Kosten zu erhalten.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Landtag in Kraft.

Vom Landtag genehmigt am 23. Juli 1968

gez. *Dr. h. c. Alexander Frick*
Landtagspräsident

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Gerard Batliner*
Fürstlicher Regierungschef